



Heute beginnt die Osterzeit in Weida

Osterpfad – Thüringen-Sachsen in der Osterburg vom 13. bis 28. April 2019

Entlang des Osterpfads können Besucherinnen und Besucher im ostthüringer und westsächsischen Grenzgebiet verschiedene Orte und verschiedene Veranstaltungen besuchen. Selbstverständlich muss ein Ort, der OSTERN im Namen trägt, hier mit dabei sein.

In der Zeit des Osterpfades hat die Osterburg täglich von 10 bis 18 Uhr geöffnet.

Heute und morgen (13. und 14.04.19) gibt es jeweils um 11 und um 14 Uhr eine Führung durch die Außenanlagen der Osterburg mit Stadtblickerklärung. Die Burgführer werden von den Vereinsmitgliedern des Herzogtum Hohenberg Ruh in barocker Gewandung begleitet.

Täglich bis zum 28. April ist von 11 bis 17 Uhr das Ostercafé mit den Weidischen Kuchenfrauen geöffnet. Hier treffen sich auch dienstags und donnerstags von 11 bis 17 Uhr große und kleine Besucher zur Osterbastelei und zum Ostereierbemalen.

Am Dienstag, dem 16. und 23. April, werden jeweils ab 14 Uhr kleine Forscher zu „Luftexperimenten“ eingeladen. Eine Führung durch die Jahresausstellung in der Remise ist dabei inklusiv.

Am Donnerstag, dem 18. und 25. April, gibt es ab 14 Uhr wieder den begleiteten Ausstellungsbesuch. Diesmal unter dem Motto „Wolken, Wind und Sonne“ richtet sich das Angebot besonders an kleine „Wetterfrösche“.

Zwanzig Jahre „Ostern in der Osterburg“

Seit 1999 ist „Ostern in der Osterburg“ eine traditionelle Veranstaltung mit dem Charakter eines Handwerkermarktes. Der Markt bietet ein vielfältiges Angebot. Am 20. und 21. April 2019, das ist der Samstag und der Ostersonntag, ist es wieder soweit. Burgarten und Innenhof der Burg haben ihren Osterschmuck angelegt.

Am 18. April wird der Osterbrunnen geschmückt. Kindergartenkinder und Grundschüler treffen sich am Brunnen und hängen selbstbemalte Ostereier in die Zweige. Erstmals wird sich an diesem Donnerstag um 9.30 Uhr der Osterhase im Burghof zeigen und den Kindern beim Brunnenschmücken zusehen. Viele liebevoll gestaltete Ostereier, Hühner, Küken und Hasen machen die Burg bunt und lebendig. Händler bieten Gartendekoration, Pflanzen, Kerzen, Süßwaren und vieles mehr. Der Förderverein „Freunde der Osterburg“ heizt den Backofen an und bietet leckere Fettbrote an.

Die Burggastronomen werden bei schönem Wetter Kaffee auf der Stadtblickterrasse servieren und natürlich brennt der Rost.

Wie jedes Jahr findet die Ostereiersuche im Museum statt. Am Nachmittag lässt sich der Osterhase nach getaner Arbeit sehen und fotografieren.

Am Nachmittag des Ostersonntags, 15 Uhr nehmen die „Ritter der Osterburg“ alle Kinder mit zur traditionellen Schatzsuche rund um die Burg. An beiden Wochenendtagen lagern sie im Zwinger und freuen sich über Besuch. Am Ostersonntag und am Ostermontag lädt in der Zeit von 14 bis 17 Uhr Herzog Moritz und sein Gefolge zur „Barocken Kaffeetafel im Höfischen Lustgarten“.

Anschließend flaniert die barocke Gesellschaft durch die Gärten.



Stadtnachrichten

Ständige Kabinettausstellung im Osterburgmuseum

von E.-J. Müller



Die ständige Kabinettausstellung im Museum der Osterburg in Weida ist Realität.

Seitdem am 5. April die neue Galerie in zwei Räumen des Remisengebäudes unter großer Anteilnahme von Künstlern, Weggefährten und Freunden eröffnet wurde, hat der Grafiker und Maler Horst Sakulowski ein öffentliches Zuhause für mehr als dreißig Zeichnungen und Gemälde gefunden.

Hier wird nun ein Teil seines umfangreichen Werks gezeigt, das den grafischen, malerischen und bildhauerischen Bereich umfasst.

„Fragmente einer Reise“ steht nun über dem neuen Kabinett der ehrwürdigen Weidaer Burg, einem Ort, dem der im Laufe der Jahre berühmt gewordene Sakulowski längst seinen Prägestempel aufgedrückt hat. Weil ihm der Austausch mit Künstlerkollegen am Herzen liegt, hat er vor fast 20 Jahren den Künstlerstammtisch in der Osterburg etabliert.

Der Künstler Horst Sakulowski hat eine beeindruckende Vita. Seit 1967 freischaffend tätig, entwickelte er sich zum profiliertesten Maler der Gegenwart. Er ist ein Meister der Handzeichnung und verdient es, in einem Atemzug gemeinsam mit den ganz Großen der Leipziger Hochschule, Gerhard Kurt Müller und Arno Rink genannt zu werden.

2018 war sein Jahr. Es war gefüllt mit vielbeachteten Ausstellungen in Saalfeld, Ilmenau und Bad Frankenhausen. Höhepunkt war jedoch seine erste Ausstellung in den Vereinigten Staaten, in Cambridge in der Nähe von Boston. Horst Sakulowski prägt mit seiner Persönlichkeit und mit seinen Werken das kulturelle Leben der Stadt Weida und macht sie als einen Ort von Kunst und Kultur weit über die Grenzen des Vogtlandes bekannt. Damit hat er sich bleibende Verdienste erworben. Anlässlich seines 75. Geburtstages wurde ihm 2018 die Ehrenbürgerschaft seiner Heimatstadt verliehen.

Gibt es etwas, was das alles noch toppen kann? Womit knüpft Horst Sakulowski an die Erfolge des vergangenen Jahres an? Seine eigene Galerie, seine ständige Ausstellung im Wahrzeichen seiner Heimatstadt ist längst überfällig. Und so drückte Bürgermeister Heinz Hopfe in seinem Grußwort seine Freude aus, endlich das Horst-Sakulowski-Kabinett eröffnen zu können.

Schön, dass so viele Menschen gekommen waren, dieses Ereignis mitzuerleben, sich mit Horst Sakulowski mitzufreuen und diesen 5. April zu einem besonderen Tag im Leben des Ehrenbürgers der Stadt Weida zu machen. Ja, dieser Abend war ein wahres Kabinettstück, musikalisch vom Geraer Schlagzeuger Danny Schmidt umrahmt, meisterlich moderiert vom Schauspieler Wilfried Pucher und angefüllt mit den geistreichsten Grußbotschaften der Galeristen und Museumsdirektoren, der Freunde – unter ihnen ein Theologe und Weggefährten, die irgendwann auf der Reise des Horst Sakulowski durchs Leben seine Fahrte kreuzten oder seinen Spuren nachgingen. Fragmente dieser Reise blitzten auf an jenem Abend im Balkensaal und machen neugierig auf die nächste Etappe, auf das nächste Wegstück des Meisters.

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019

Am 26. Mai 2019 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union¹⁾ eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinander folgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt **nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.**

Einem Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis, der erst nach dem 5. Mai 2019 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich.

Ihre Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl (5. Mai 2019) gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden.

Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsformulare (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei allen Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden, außerdem stehen sie unter www.bundeswahlleiter.de zum Download bereit.

Für Ihre Teilnahme **als Wahlbewerber**, ist unter anderem Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Greiz, den 2. Februar 2019

gez. Yvonne Gensicke
Kreiswahlleiterin für die Europawahl
des Landkreises Greiz

¹⁾ Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Weida wird in der Zeit **vom 6. Mai 2019 bis 10. Mai 2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Weida, Einwohnermeldeamt, Zimmer 011 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetzte eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Bildschirmgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **10. Mai 2019**, in der Stadtverwaltung Weida, Wahlbüro, Zimmer 219 Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **5. Mai 2019** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis Greiz durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum **5. Mai 2019** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum **10. Mai 2019** versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24. Mai 2019**, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich, oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Schrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses

Die Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Weida zur Kommunalwahl am 26. Mai 2019 findet am

Dienstag, dem 23. April 2019 um 17.00 Uhr

im Rathaus, Markt 1, 07570 Weida (Besprechungsraum 217) statt.

Tagesordnung:

Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Stadtratsmitglieder und Beschlussfassung über ihre Zulassung auf der Grundlage der §§ 4 und 17 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und des § 22 der Thüringer Kommunalwahlordnung.

Die Sitzung ist öffentlich.

Weida, den 12.04.2019

gez. M. Jung – Wahlleiter

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltage bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich** von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Weida, den 12.04.2019

gez. H. Hopfe – Bürgermeister

Verfügung

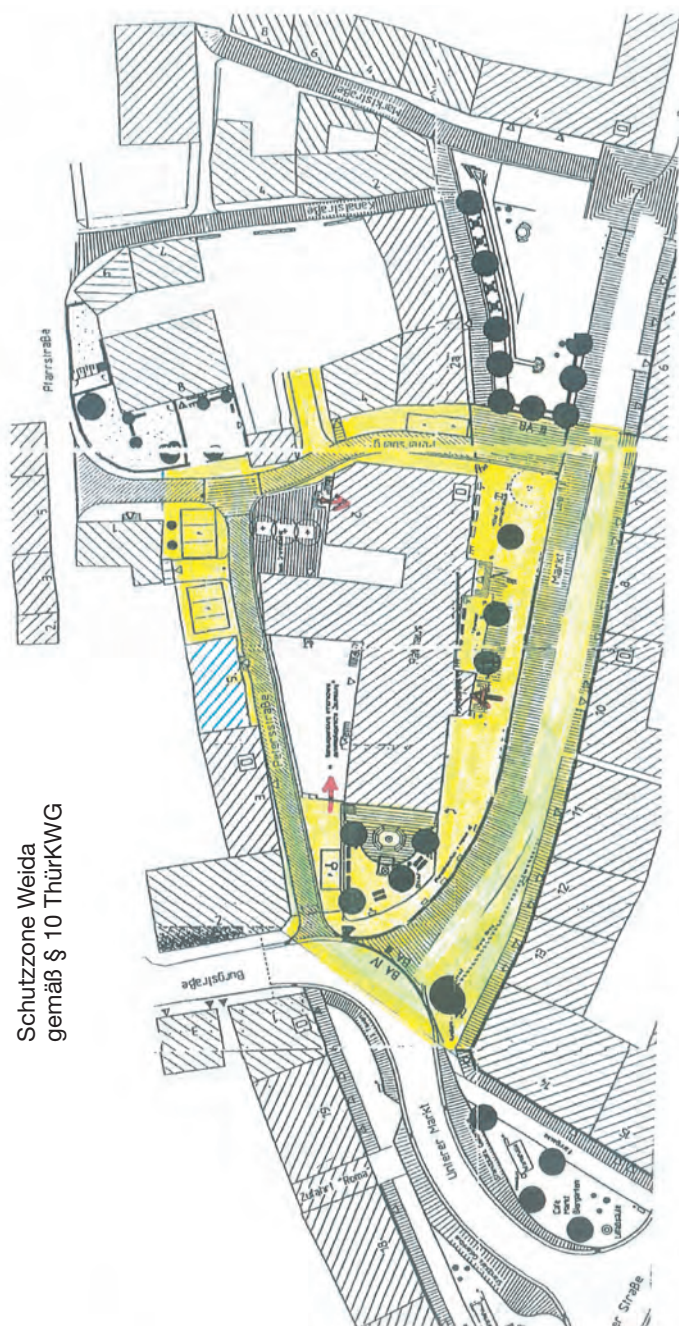
Nach § 10 Thür KWG sind während der Wahlhandlung in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise, insbesondere durch Umfragen oder Unterschriftensammlungen, sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der Wähler verboten.

Vom 14. bis 24. Mai 2019 besteht die Möglichkeit, im Kreuzgewölbe des Weidaer Rathauses, Eingang Markt, direkt Briefwahlunterlagen anzufordern, auszufüllen und abzugeben. Dies ist die Stimmabgabe zur Kommunal- bzw. Europawahl. Folglich sind auch für dieses „Briefwahllokal“ die o.g. Bestimmungen maßgebend. Das bedeutet, dass in dem vorgenannten Zeitraum in dem festgelegten Areal um das Rathaus keine Wahlwerbung erfolgen darf!

Weida, 10.04.2019

gez. Jung

Wahlleiter der Stadt Weida



Schutzzone Weida
gemäß § 10 ThürKWG

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

1. Zeit und Ort der Auslegung

Das Wählerverzeichnis für die Wahl der Ortsteilbürgermeister und Stadtratsmitglieder in der Stadt Weida und der Kreistagsmitglieder im Landkreis Greiz am 26. Mai 2019 wird

von Montag, dem 6. Mai bis Freitag, dem 10. Mai 2019

während der Dienststunden der Stadtverwaltung Weida, und zwar
am Montag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr,
am Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr,
am Mittwoch von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr,
am Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr und
am Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus, Eingang Markt 1, Ebene 0, Einwohnermeldestelle, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach § 51 (1) des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

2. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, **spätestens am 10. Mai 2019**, schriftlich oder während der unter Punkt 1 genannten Dienststunden durch Erklärung zur Niederschrift Einwendung erheben. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wahlbenachrichtigung

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **5. Mai 2019** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wahlschein

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen durch Briefwahl teilnehmen.

- 4.1. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,
ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter oder
- 4.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
 - b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
 - c) wenn das Wahlrecht auf Grund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Stadtverwaltung Weida erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24. Mai 2019**, 18.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Weida, Markt 1, 07570 Weida, Zimmer 212 oder in elektronischer Form mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl (25. Mai 2019), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 4.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

5. Stichwahlen (Ortsteilbürgermeister)

Erreicht keiner der Bewerber bei der Wahl der Ortsteilbürgermeister am 26. Mai 2019 mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet am **Sonntag, dem 9. Juni 2019**, von 8.00 bis 18.00 Uhr eine Stichwahl statt.

Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 26.05.2019 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Eine nochmalige Auslegung des Wählerverzeichnisses findet nicht statt, ebenfalls werden keine neuen Wahlbenachrichtigungen versandt. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen für die Stichwahl können von Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bereits mit dem Antrag auf Erteilung der Unterlagen für die Kommunalwahlen am 26.05.2019 beantragt werden. Im Übrigen gelten die oben genannten Hinweise für die Stichwahl am 09.06.2019 entsprechend.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden frühestens ab dem 6. Mai 2019 erteilt.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Briefwahl

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift der Stadtverwaltung, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig übersenden, dass er spätestens am **26. Mai 2019 bis 18.00 Uhr** bzw. im Fall einer Stichwahl spätestens am **9. Juni 2019 bis 18.00 Uhr** bei der Stadtverwaltung Weida eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise zur Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Weida, den 12. April 2019

gez. Jung – Wahlleiter

Mitteilungen

Mitteilungen

Beschlüsse der Verbandsausschusssitzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal vom 25. März 2019



07/19 Der Verbandsausschuss beschließt:

1. Die Firma STRABAG AG Direktion Sachsen/Thüringen, Gruppe Gera, Theaterstraße 58, 07545 Gera erhält zur Durchführung der Investitionsmaßnahme „Trinkwasserleitung/Abwasserleitung Am Eichberg, Gera“ den Vergabezuschlag.
2. Die Vergabesumme für die Durchführung der Investitionsmaßnahme Trinkwasserleitung in Höhe von 360.309,06 € brutto und für die Investitionsmaßnahme Abwasserleitung in Höhe von 393.390,01 € brutto.

08/19 Der Verbandsausschuss beschließt:

1. Die Firma ZeuTie Tiefbau GmbH, Kleinwolschendorfer Straße 32, 07937 Zeulenroda-Triebes erhält zur Durchführung der Investitionsmaßnahme „Trinkwasserleitung/Abwasserleitung Resterschließung Ortslage Hohenölsen und Errichtung Regenrückhaltebecken“ den Vergabezuschlag.
2. Die Vergabesumme für die Durchführung der Investitionsmaßnahme Abwasserleitung und Errichtung Regenrückhaltebecken in Höhe von 1.044.227,78 € brutto.

Amtsblatt Seite 4

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal vom 25. März 2019

02/19 Abflussbeiwerte für die Einleitung von Oberflächenwasser von bebauten und künstlich befestigten Flächen privater Grundstücke

03/19 14. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal

04/19 Die Verbandsversammlung beschließt:

1. die Aufhebung der Beschlüsse 03/04 vom 29. November 2006 Konzeption zur zukünftigen Einbindung der Fernwasserversorgung im Zweckverband Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal und 01/11 vom 28. Februar 2011 Konzeption zur zukünftigen Einbindung der Fernwasserversorgung im Zweckverband Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal 1. Änderung.
2. Die Außerbetriebsetzung der Wassergewinnungsanlagen: Caaschwitz/Gera Langenberg, Scheubengrobsdorf, Pölzig

Die Anlagen liegen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal, De-Smit-Straße 6 in 07545 Gera während der üblichen Dienststunden aus.

Einladung der Jagdgenossenschaft Burkersdorf

Zur nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Burkersdorf

am Freitag, dem 26.04.2019, um 19 Uhr, in der Gaststätte „Zur Guten Quelle“ in Frießnitz

werden hiermit alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Burkersdorf mit den Gemarkungen Burkersdorf, Köckritz, Köfeln und Weida-Liebsdorf gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden kann, herzlich eingeladen.

Tagesordnung und zu fassende Beschlüsse:

- Begrüßung
- Bericht des Vorstandes
- Kassenbericht
- Bericht Kassenprüfung
- Beschluss zur Entlastung des Kassenführers
- Beschluss zur Entlastung des Vorstandes
- Wahl eines neuen Beisitzers
- Sonstiges

Die Änderung von Eigentumsverhältnissen an Grundflächen sind unter Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen.

gez. Thomas Schleicher – Jagdvorsteher

Straßensperrung in der Geraer Straße noch vor Ostern aufgehoben

Aufgrund der vielen Anfragen bei der Stadtverwaltung Weida teilt die Behörde mit: Die Vollsperrung der Geraer Straße erfolgt voraussichtlich bis zum 19. April. Das Landratsamt Greiz hat eine entsprechende Verfügung getroffen, weil die Abrissmaßnahme des Hauses Nr. 16, die zwar in der Verantwortung des Eigentümers liegt, noch immer nicht vollständig erfolgt ist. Da die Bauaufsicht des Landkreises fachlich zuständig ist, kann von der Stadtverwaltung Weida keine andere Entscheidung getroffen werden.

Die Sperrung der wichtigen Verkehrsader durch unsere Stadt ist mehr als unangenehm. Trotzdem ist sie wegen der Gefahrenlage notwendig. Alle Verkehrsteilnehmer werden um Verständnis gebeten. Fußgänger verhalten sich bitte vor- und umsichtig.

gez. Hopfe – Bürgermeister

Sportnotizen

Ehrung der populärsten Sportler des Landkreises Greiz

TuS Osterburg 90 e.V. war 2018 sehr erfolgreich

Im Bio-Seehotel in Zeulenroda fand am 6. April 2019 beim Ball des Sports neben der Ehrung von verdienstvollen ehrenamtlichen Sportfunktionären die Würdigung der Leistungsträger statt.

Mit der Kurt-Rödel-Ehrenplakette des Kreissportbundes wurde Andreas Schumann vom TuS Osterburg ausgezeichnet.

Alle Sportler, die sich in diesem Jahr zur Wahl stellten, wurden im Trailer noch einmal kurz vorgestellt. 18.800 Stimmen wurden in diesem Jahr abgegeben. Als populärste Sportlerin des Jahres 2018 wurde mit 2.790 Stimmen Taekwondo-Kämpferin Jasmin Richter vom TuS Osterburg Weida ermittelt, gefolgt von Feuerwehrsportlerin Maria Rauschenbach vom TSV Zeulenroda mit 1.113 Stimmen. Bei den Männern dominierte mit 1.355 Stimmen Billardspieler Jens Schumann vom TuS Osterburg vor Ringer Martin Obst (RSV Rotation Greiz) mit 856 Stimmen. Bei den Mannschaften siegten die Faustballer des SV 1975 Zeulenroda mit 1.881 Stimmen, vor den Kegel-Damen des SV Pöllwitz mit 1.439 Stimmen und den Billard-Spielern des TuS Osterburg Weida.

gez. Antje-Gesine Marsch



Am 6. April unterstützten 33 kleine und große „Wasservachtler“ das Freibadteam beim Frühjahrsputz, sodass nach drei Stunden kehren, schrubben und kämchern die meisten Fliesen strahlten, wie am ersten Tage.

Kulturelles & Veranstaltungstipps

Druckluftanwendung in Industrie und Kommune

Die begleitende Vortragsreihe zur Jahresausstellung 2019 „Luft unter Druck“ auf der Osterburg startet am Donnerstag, dem 25. April, mit dem Thema: Druckluftanwendung in Industrie und Kommunen. Luft unter Druck oder technisch Druckluft erweist sich dabei als wahrer Tausendsassa, was die Vielfalt ihrer Anwendungsmöglichkeiten anbelangt. Beton zertrümmern, Granulat fördern, Schmutzwasser eindicken, Trocknen, Motoren und Zylinder antreiben sind dabei nur einige der bekannteren Anwendungen, aber wussten Sie schon, dass mit Druckluft auch Fische gefüttert und Abwasser behandelt wird? Gerade die Aufbereitung von Abwasser erfährt durch die weiter anwachsende Weltbevölkerung eine immer größere Bedeutung. Weil aber Druckbelüftungsanlagen in Klärwerken etwa die Hälfte der dort eingesetzten Energie verbrauchen, ist die effiziente Erzeugung von Druckluft von entscheidender Bedeutung für deren wirtschaftlichen Betrieb. Als Vortragenden konnte ein langjähriger Mitarbeiter der Fa. Kaeser gewonnen werden, der eine Reihe von Anwendungen vorstellen und auch gern Fragen beantworten wird. Freuen Sie sich auf einen spannenden Abend mit „Luft unter Druck“. Der Vortrag beginnt um 19 Uhr im Balkensaal der Osterburg. Der Besuch der Jahresausstellung in der Remise ist am 25. April eine Stunde länger, also bis 19 Uhr möglich. Für den Vortrag wird kein Extra-Eintritt erhoben.



Weidaer Wandertag

Start & Ziel:
Sportplatz „Roter Hügel“



29. Auflage

Sonntag, d. 28.04.19

Wander- und laufstrecken über 4.8 Km & 7.5 Km
Mit Wanderführern & Fettbrot "auf der Piste"

Treff: 9.00 Uhr • Start: 9.30 Uhr

Für Verpflegung ist bestens gesorgt!

Geburtstage / Jubiläen

Die Stadtverwaltung Weida gratuliert den Ehepaaren **Waltraud und Rudolf Otto** sowie **Gudrun und Siegmund Werning** nachträglich sehr herzlich zur Diamantenen Hochzeit. Das 50. Ehejubiläum begingen **Jutta und Walter Nietzold**, **Margit und Hilmar Pufe** sowie **Gudrun und Hartmut Hopf**. Herzlichen Glückwunsch zur Goldenen Hochzeit!

Herzliche Glückwünsche zum heutigen 80. Geburtstag gehen an Frau **Ingrid Tietze**.

Nachträglich gratulieren wir allen Seniorinnen und Senioren, die in den vergangenen drei Wochen Geburtstag hatten herzlich:

- zum 97. Geburtstag **Herrn Harry Schröter**
- zum 94. Geburtstag **Frau Inge Grüner**
- zum 93. Geburtstag **Frau Rosemarie Jäger**
- zum 92. Geburtstag **Frau Irmgard Hoppe**
- zum 91. Geburtstag **Frau Susanne Rüger**
Frau Ilse Sallmann
- zum 80. Geburtstag **Frau Margot Köhler**
Frau Hannelore Bergner
Herrn Peter Unglauben
Herrn Fritz Dreher
Herrn Horst Kohout



Was sonst noch interessiert ...



Baukultur als Motor für Innovation und Vernetzung: Das ist die Grundidee der Vogtlandpioniere. Wir wollen die oft vergessenen Schätze der über Jahrhunderte gewachsenen Kulturregion wiederentdecken und neu nutzen. Dafür soll das reiche bau- und industriekulturelle Erbe durch innovative neue Technologien wieder erkenn- und erlebbar werden. Durch unser Wirken schaffen und fördern wir neue Netzwerke: Sie sollen Erfolg und Wahrnehmbarkeit des Vogtlandes über seine Grenzen hinaus dauerhaft verstärken. Wir Vogtlandpioniere wollen zeigen, was in unserer Region steckt. Ihre Bauwerke und ihre Textiltradition zeugen von Pionierleistungen in Kultur, Architektur und Ingenieurskunst – geschaffen von den Menschen hier, die sich heute oft nicht (mehr) bewusst sind, welches Potential ihre Tradition auch für die Zukunft bietet. Wir möchten neue Verbindungen knüpfen, die Vogtländer miteinander und mit externen Partnern zusammenbringen. So holen wir auch verloren gegangenes Know-How in die Region zurück. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat sich entschieden: Zwanzig (20) Bündnisse können ab 1. April 2019 ihre eingereichten Strategiekonzepte im Rahmen des Förderprogramms „Wandel durch Innovation in der Region – WIR!“ umsetzen und das von INNOVENT koordinierte Bündnis „Vogtlandpioniere“ (ehemals KulturLebensraum Vogtland) gehört dazu! Jedem WIR!-Bündnis stehen in der gut fünfjährigen Umsetzungsphase bis zu fünfzehn Millionen Euro zur Verfügung. Etwa zwei Jahre nach dem Beginn der Umsetzungsphase erfolgt eine Zwischenbewertung, in der über die Weiterführung der Förderung entschieden wird. Wir freuen uns sehr, in diesem ausgewählten Netzwerk dabei zu sein. Die Vorsitzende des Stiftungsvorstandes der Stiftung Osterburg Frau Annett Linke hat sich in den letzten Monaten sehr engagiert, um die Idee vom Wissens-Schloss entsprechend einzubringen und damit die Belegung der Osterburg als wesentlichen Projektinhalt festzuschreiben. Nun gilt es mit allen, die sich für die Idee begeistern lassen, intensiv zusammenzuarbeiten und die nächsten Schritte zu gehen.

gez. Gunkel
Hauptamtsleiterin

**Das nächste
Amtsblatt erscheint
am 4. Mai 2019.**

Impressum

Weidaer Amtsblatt

Herausgeber: Stadt Weida
Stadtverwaltung,
Markt 1 · 07570 Weida
Telefon: 036603/54130
Internet: www.weida.de
E-Mail: info@weida.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Bürgermeister Heinz Hopfe

Redaktion: E.-J. Müller

Gesamtherstellung und verantwortlich für
den Anzeigenteil und die Verteilung:
Druckerei Emil Wüst & Söhne

Erscheinungsweise und Auflage:
Siehe Impressum „Weidaer Wochenblatt“
Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:
Kostenlose Verteilung an die Haushalte der
Stadt Weida und der Gemeinde Crimla. Einzelbezug ist gegen Portiersatz möglich bei
der Stadtverwaltung Weida, Anschrift siehe
Herausgeber.

Urheberrechte: Stadt Weida

Verwendung des Titels und
Nachdruck nur mit Genehmigung!